

102. Berechnung der Revisionssumme, wenn gegen die Erben des Schenkgebers auf Anerkennung einer Schenkung geklagt und die Revision nicht von allen Beklagten eingelegt ist.

I. Civilsenat. Urth. v. 31. Januar 1883 i. S. W. (Bekl.) w. G. (Kl.)
Rep. I. 501/82.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin hat gegen fünf Geschwister des am 10. Dezember 1881 ohne Testament verstorbenen Arbeitmannes Gr. als Erben des letzteren Klage erhoben auf Feststellung, daß Gr. ihr kein Guthaben bei der

Volkbank in Höhe von 4000 *M* auf den Todesfall geschenkt habe. Das Urteil des Oberlandesgerichtes ist allein von der Beklagten W. geb. Gr. unter Ladung der Streitgenossen erster und zweiter Instanz mit der Revision angefochten. Die Revision ist als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist gegen fünf Geschwister Gr. als Erben des verstorbenen Bruders, des Arbeitsmannes Gr. zu H., gerichtet und von den Beklagten in ihrer Eigenschaft als Erben aufgenommen. Sind die Beklagten die ausschließlichen Erben des Verstorbenen, so hat die Feststellung der zur Frage stehenden Schenkung einer Forderung von 4000 *M* für jeden einzelnen einen Wert von 800 *M*. Um diesen Betrag ist die nach hamburgischem Rechte ohne ausdrückliche oder thatsächliche Erklärung erworbene Erbschaft für den einzelnen Erben durch die Schenkung vermindert. Hat nun von den Beklagten allein die Ehefrau W. Revision eingelegt, so ist die Revisionssumme nicht gegeben. Freilich hat Revisionsklägerin auch die übrigen Beklagten zum Verhandlungstermine dieser Instanz geladen. Allein die Streitgenossen der früheren Instanzen sind nicht als solche auch Streitgenossen dieser Instanz. Wären die Beklagten erschienen, so hätten sie nur als Nebenintervenienten der Klägerin beitreten können. Es steht auch kein Rechtsverhältnis zur Frage, welches allen Beklagten gegenüber nur einheitlich festgestellt werden dürfte, rücksichtlich dessen daher auch den einzelnen eine Vertretung in solidum zugestanden werden müßte. Denn es ist im Streit, ob Gr. eine ihm zustehende Forderung von 4000 *M* der Klägerin geschenkt hat. Ist die Schenkung nicht erfolgt, so gebührt jedem Erben auch bei ungeteilter Erbschaft die Forderung zu $\frac{1}{5}$; im umgekehrten Falle muß jeder der Erben zu seinem Teile die Schenkung anerkennen; die erteilte Anerkennung aber wirkt nur gegen den Anerkennenden selbst, nicht auch gegen die übrigen Beteiligten. Hiernach liegt ein unteilbares Rechtsverhältnis nicht vor, und wie die Frage nur gegen einzelne Erben ohne Rückwirkung auf das Verhältnis der nicht beklagten Erben zum Gegner hätte erhoben und durchgeführt werden können, auch gegen einen einzelnen nicht erschienenen Beklagten ein Versäumnisurteil hätte ergehen dürfen, so stehen auch in den Rechtsmittelinstanzen die Beklagten der Klägerin nur als einzelne für ihren Anteil, mithin ohne Befugnis zur Vertretung des ganzen streitigen Rechtsverhältnisses, gegenüber. Fehlt

es sonach für die von der Ehefrau B. allein eingelegte Revision an der Revisionssumme, so hat das Rechtsmittel als prozessualisch unstatthaft verworfen werden müssen.“